

# 02|16

# FACHGRUPPENNEWS

Rundschreiben der Fachgruppe Wien der Transporteure





© Weinwurm

Liebe Kolleginnen,  
Liebe Kollegen,

wie könnte eine Entwicklung der Mauttarife ab 1. Jänner 2017 aussehen?

Kurz zur VORGE-  
SCHICHTE:

2015 waren wir mit enormen Belastungsplänen für die Maut auf Autobahnen und Schnellstraßen von bis zu 20% konfrontiert. Diese exorbitanten Steigerungen wären die Folgen aus der Kombination von der üblichen Mauttarifvalorisierung, der geplanten Anpassungen aus dem Titel der Tarifökologisierung und – auf Basis der Wegekostenrichtlinien – zusätzliche Einberechnung der externen Kosten. Die Tarifanpassung hätte bereits mit 1. Jänner 2016 umgesetzt werden sollen.

### ERFOLGREICHE VERHANDLUNGEN

In schwierigen Verhandlungen ist es der Wirtschaftskammerorganisation gelungen, diese wirtschaftsschädlichen „Maut-Phantasien“ zu zerstreuen und den Grundstein für ein lang gefordertes transparenteres und auch planbareres Mautsystem zu legen. Grundsätzlich könnte in Zukunft - so die Pläne der zuständigen Stellen - die

Differenzierung der Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut nach EURO-Emissionsklassen entfallen; aus ökologischen Erwägungen soll jedoch eine Übergangsfrist die Mauttarife für EURO VI Fahrzeuge bis 2020 gestützt werden. Bis dahin könnte es einen einheitlichen Grundtarif für EURO 0 – EEV geben.

Zu diesen beiden Tarifgruppen (EURO 0 – EEV und EURO VI) sollen noch Zuschläge für externe Kosten (Luftverschmutzung und Lärm) hinzuaddiert werden.

Eine exakte Tarifprognose ist derzeit noch nicht möglich, da die Grundtarife noch nicht bekannt sind.

Was man bereits jetzt abschätzen kann, ist aber die Höhe der Aufschläge für externe Kosten, die ab 1. Jänner 2017 zusätzlich zu den beiden Basistarifen hinzugerechnet werden. Durch die unterschiedlich hohen Aufschläge der externen Kosten (Luftverschmutzung) werden aber umweltfreundliche Kategorien natürlich weiterhin tariflich begünstigt.

Grundkilometertarif zur Anlastung der verkehrsbedingten Luftverschmutzung (2 Achsen):

- Tarifgruppe A (EURO VI) bis 2017: 0 Cent, ab 2018 0,68 Cent,
- Tarifgruppe B (EURO V und EEV): 1,31 Cent,

- Tarifgruppe C (EURO IV): 2,00 Cent,
- Tarifgruppe D (EURO 0-III): 3,93 Cent

Zusätzlich zur Anlastung der verkehrsbedingten Luftverschmutzung kommt noch ein weiterer Zuschlag für die Lärmbelastung (Basis 2 Achsen) in der Höhe von 0,07 Cent am Tag bzw. 0,11 Cent in der Nacht.

Grob geschätzt können die Erhöhungen in den einzelnen Kategorien - am höchsten voraussichtlich bei EEV 2 und 3 Achsen - etwa 0 bis 14% ausmachen (Inflationsanpassung bereits eingerechnet). Tendenziell werden durch die Zusammenführung zu einer Tarifgruppe für Fahrzeuge der Klassen EURO 0 - EEV und einer für EURO VI die Tarifunterschiede zwischen den älteren und neueren Fahrzeugen abnehmen. EURO VI Fahrzeuge werden aber selbstverständlich weiterhin die niedrigsten Tarife zahlen.

Nähere Informationen finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage bzw. erhalten Sie via NL.

meint ihr

Wolfgang Herzer

## INHALT

NR. 2 | JUNI 2016

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE	2
SPEZIALSTRAFRECHTSCHUTZVERSICHERUNG	3
SAFE THE DATE – 15. OKTOBER 2016	4
DIGITALES KONTROLLGERÄT - LENKERSCHULUNG	4

Sowohl für den Kollektivvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe der Arbeiter als auch der Angestellten gibt es - wie bereits mehrfach im Newsletter berichtet - keinen Abschluss für 2016.

### Kollektivvertrag Arbeiter

Bereits in der ersten Verhandlungsrunde (Ende 2015) gab es eine grundsätzliche Annäherung bei den geplanten prozentualen Anhebungen der Löhne für 2016. Offen blieb eine Neutextierung bei der Einsatzzeit. Trotz mehrmaliger Gespräche und diversen Anpassungen bei dem neuen Formulierungsvorschlag war die Gewerkschaft letztendlich nicht bereit, eine Änderung / Anpassung mitzutragen. Wir gehen davon aus, dass derzeit keine weiteren Verhandlungen erfolgen werden.

### Kollektivvertrag Angestellte

Die Arbeitgeberseite wäre bereit gewesen einer überdurchschnittlichen Anhebung der Gehälter zuzustimmen, sofern im Gegenzug Liberalisierungsschritte bei der Arbeitszeit von der Gewerkschaft mitgetragen worden wäre. Trotz Vorliegens eines ausverhandelten Paketes hat die Arbeitnehmerseite ihr Angebot zurückgezogen. Wir gehen davon aus, dass auch im Fall der Angestellten kein zeitnaher Abschluss des Kollektivvertrages erfolgen wird. Damit gelten die Regeln des Kollektivvertrages von 2015 samt den jeweiligen Lohn- und Gehaltstabellen unverändert weiter.

### Was gilt wenn ein Unternehmen seinen Mitarbeitern dennoch eine Lohn/Gehaltserhöhung gewähren möchte?

Eine freiwillige Lohn/Gehaltserhöhung ist

jederzeit möglich. Da weder der Kollektivvertrag für die Arbeiter noch der für die Angestellten eine Ist-Lohn/Ist-Gehaltsklausel beinhaltet, könnten freiwillige Erhöhungen jederzeit auf mögliche spätere KV-Anpassungen angerechnet werden.

Trotzdem empfehlen wir in diesem Fall freiwillige Erhöhungen nur gegen ausdrückliche schriftliche Bestätigung zu gewähren, wonach die freiwillige Anhebung eine Vorwegnahme der zu erwartenden kollektivvertraglichen Erhöhungen der Lohn- bzw. Gehaltssätze darstellt und auf diese voll angerechnet werden.

Folgender Formulierungsschlag für den Fall einer freiwilligen Erhöhung der Löhne und Gehälter wäre möglich.

### Anrechnungsvereinbarung

1. Herr/Frau ..... erhält ab ..... 2016 eine monatliche Lohn/Gehaltserhöhung von EUR ..... brutto.

Der kollektivvertragliche Mindestlohn / Mindestgehalt und damit sein Grundlohn\* im Sinne von § 2 Abs. 2 Z. 9 AVRAG iVm § 2 g AVRAG beträgt EUR ..... brutto.

Der tatsächliche überkollektivvertragliche monatliche Lohn / Gehalt beträgt somit ab ..... 2016 EUR ..... brutto.

*\*Anmerkung: Der kollektivvertragliche Mindestlohn 2015 / Mindestgehalt 2015 = Grundlohn.*

2. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die mit ..... eintretende freiwillige Lohn-/Gehaltserhöhung auf die beiden nächsten künftigen kollektivvertraglichen Erhöhungen der Mindest- bzw. Ist-Lohn-/Gehaltssätze voll angerechnet wird.

Verstanden und einverstanden:

....., am .....

## SPEZIALSTRAFRECHTSCHUTZVERSICHERUNG

Im Rahmen unserer Informationsveranstaltung vom 23. Februar 2016 haben wir das neue Versicherungspaket „Spezialstrafrechtsschutz für das Güterbeförderungsgewerbe“ präsentiert.

Die Beratungspraxis zeigt, dass speziell Transportunternehmer sehr häufig mit Verwaltungsstrafverfahren konfrontiert

sind; einerseits mit Verwaltungsstrafverfahren ihrer Mitarbeiter (Lenk- und Ruhezeitvorschriften, Technikmangel, Ladungssicherheit, etc.) als auch andererseits gegen den Unternehmer selbst. Wir haben daher bei der Ausarbeitung des Versicherungspaketes besonders darauf geachtet, dass nicht nur der Betrieb und die rechtlich unselbständigen Nieder-

lassungen und der gesetzliche Vertreter, sondern auch alle Arbeitnehmer mitversichert sind.

Die entsprechenden Unterlagen zur Veranstaltung finden Sie auf der Homepage auf unserer Startseite.

Die Fachgruppentagung der Transporteure 2016 findet am Samstag, den 15. Oktober 2016, bei der Firma MAN in Leopoldsdorf, statt.

Auch heuer dürfen wir wieder zu einem „Oktoberfest“ - beginnend um 11.00 Uhr – herzlich einladen.

Programm und Einladung erhalten Sie wie gewohnt Mitte September per Post und via Newsletter.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Im Rahmen der Fachgruppentagung werden auch die neuen Modelle, die anlässlich der IAA Nutzfahrzeugmesse in

Hannover Ende September präsentiert wurden, Vorort bereit stehen.

Wir danken auch heuer wieder unseren Kooperationspartnern für Ihre verlässliche Unterstützung.



## DIGITALES KONTROLLGERÄT - LENKERSCHULUNG

Am 2. März 2016 sind die letzten Bestimmungen der Fahrtenschreiberverordnung (EU) Nr. 165/2014, die die bisherige VO (EWG) Nr. 3821/85 ablösen wird, in Kraft getreten. Zu diesen Vorschriften gehört auch eine neue, nunmehr explizit formulierte Schulungs- bzw. Unterweisungspflicht des Unternehmens gegenüber seinem Fahrpersonal zur korrekten Bedienung des Kontrollgerätes (Artikel 33): Das Verkehrsunternehmen hat verantwortlich dafür zu sorgen, dass seine Fahrer hinsichtlich des ordnungsgemäßen Funktionierens des Fahrtenschreibers angemessen geschult und unterwiesen werden, unabhängig davon, ob dieser digital oder analog ist; es führt regelmäßige Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass seine Fahrer den Fahrtenschreiber ordnungsgemäß verwenden, und gibt seinen Fahrern

keinerlei direkte oder indirekte Anreize, die zu einem Missbrauch des Fahrtenschreibers anregen könnten. Was als „angemessen geschult und unterwiesen“ gilt, besagt weder die Verordnung noch die nationale Regelung im Arbeitszeitgesetz. Aus dem oben zitierten Artikel 33 sind folgende Verpflichtungen für den Unternehmer abzuleiten:

1. Schulung Unterweisung in der Bedienung des Kontrollgerätes und der damit zusammenhängenden Lenker- und Ruhezeiten
2. Regelmäßige Überprüfung ob der Lenker das Kontrollgerät ordnungsgemäß verwendet (bei häufigen Fehlern gegebenenfalls Nachschulung)
3. Keine direkten oder indirekten Anreize (Lohnmodelle), die zu einem Missbrauch anregen könnten.

Um sie bei der Umsetzung zu unterstützen werden wir in regelmäßigen Abständen Lenkerschulungen (für C Lenker) zur richtigen Anwendung des digitalen Kontrollgerätes anbieten. Das erste Seminar (via NL informiert) ist bereits ausgebucht; das nächste Seminar findet am

**Freitag den 24. Juni 2016  
von 15.00 bis 18.00 Uhr  
Seminarraum MAN-Nord  
(Richard-Neutra-Gasse 14, 1210 Wien)  
statt.**

Aufgrund der begrenzten Teilnehmeranzahl ist eine verbindliche Anmeldung notwendig (Mindestanzahl des Seminars: 10 Personen, maximal 5 Lenker/Unternehmen). Die Teilnahme ist für Sie und Ihre Lenker natürlich kostenlos (bei unentschuldigtem Nichterscheinen behält sich die Fachgruppe vor, einen Kostenbeitrag von EUR 60,00 zu verrechnen).

Melden Sie Ihre Lenker gleich an! Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage (Startseite).

Das Muster „Bestätigung der Unterweisung“ zur verpflichtenden Lenkerschulung in der Handhabung des Kontrollgerätes finden Sie auf unserer Homepage unter Aus- und Weiterbildung.

Bereits das AZG hat eine vergleichbare Regelung zur Schulung enthalten, die auch klar gestellt hat, dass die Unterweisung während der Arbeitszeit des Lenkers zu erfolgen hat: § 17a. (1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte hat der Arbeitgeber in der Arbeitszeit den Lenker ausreichend und nachweislich in der Handhabung zu unterweisen oder die ausreichende Unterweisung nachweislich sicher zu stellen sowie alle sonst dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere eine Bedienungsanleitung sowie genügend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass der Lenker all seinen Verpflichtungen bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach

1. dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267, insbesondere hinsichtlich der manuellen Eingabe gemäß § 102a KFG,
2. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, insbesondere hinsichtlich der Mitführverpflichtungen gemäß Art. 36, nachkommt.